

Änderung der GOÄ zur ärztlichen Leichenschau

Am 1. Januar 2020 tritt die Fünfte Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) in Kraft. Diese Regelung beinhaltet im Wesentlichen die Novellierung zu Kapitel B VII. „Todesfeststellung“ der GOÄ (veröffentlicht im Bundesgesetzblatt (BGBl.) Teil I Nr. 37, vom 31. Oktober 2019, S. 1470f.)

Der Gesetzgeber verfolgte damit das Ziel, im Gebührenverzeichnis der GOÄ enthaltene Gebührenpositionen und das damit festgelegte Honorar für die Todesfeststellung differenzierter auszugestalten und den für eine sorgfältige Durchführung der Leistung erforderlichen ärztlichen (Zeit)Aufwand entsprechend zu vergüten.

Bedeutsame Punkte der Novellierung sind die Schaffung einer eigenständigen Abrechnungsziffer für die vorläufige Leichenschau sowie die Anhebung des Honorars für die vorläufige und eingehende Leichenschau bei Begrenzung auf den einfachen Gebührensatz. So können ab 1. Januar 2020 für eine eingehende Leichenschau 165,77 Euro (2.844 Punkte) berechnet werden, eine vorläufige Leichenschau wird mit 110,51 Euro vergütet.

Orientiert an durchschnittlich für eine sorgfältige, leitliniengerechte Erbringung der vorläufigen und eingehenden Leichenschau fachlich erforderlichen Zeiten wird in der jeweiligen Leistungsbeschreibung nunmehr auch eine Mindestdauer benannt. Diese beträgt für die vorläufige Leichenschau mindestens 20 Minuten, für die eingehende Leichenschau mindestens 40 Minuten. Unterschreitet die Leistung diese Zeitvorgabe, sind Abschläge vom Honorar vorgesehen. Dauert die vorläufige Lei-



chenschau weniger als 20 Minuten mindestens aber zehn Minuten sind 60 Prozent der Gebühr zu berechnen. Dauert wiederum die eingehende Leichenschau weniger als 40 Minuten mindestens aber 20 Minuten sind ebenfalls 60 Prozent der Gebühr zu berechnen.

Sicherlich ist allgemein bekannt, dass zu den bisherigen Abrechnungsbestimmungen Streit darüber bestand, inwieweit neben der Abrechnung der bisherigen GOÄ-Nr. 100 auch die Hausbesuchsziffer nach GOÄ-Nr. 50 liquidationsfähig ist. Mit der Novellierung wird klargestellt, dass die GOÄ-Nummern 48 bis 52 (einschließlich GOÄ-Nr. 50) nicht berechnungsfähig sind. Zukünftig sind neben eingehender oder vorläufiger Leichenschau die Zuschläge F bis H (sogenannte „Unzeitenzuschläge“) berechnungsfähig.

Bei den aufgezählten Gesichtspunkten handelt es sich um die prägnantesten

Änderungen. Ergänzende Informationen hat die Bundesärztekammer im Deutschen Ärzteblatt, Heft 46 vom 15. November 2019, S. A2126f. veröffentlicht.

Abschließend sei darüber informiert, dass sich sowohl Landesärztekammern, Bundesärztekammer, als auch eine Vielzahl ärztlicher Berufsverbände und medizinisch-wissenschaftlicher Fachgesellschaften explizit gegen die Festlegung von Mindestzeiten gewandt haben, ohne dass dies im Gesetzgebungsprozess Berücksichtigung gefunden hat. ■

Ass. jur. Michael Kratz
Rechtsreferent